Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/173

15. 04. 87

Sachgebiet 204

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Penner, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Dr. Schöfberger, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Datenschutz im Strafverfahren

1. „Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt" (BVerfGE 65, 41). Das Persönlichkeitsrecht des einzelnen schließt das Recht ein, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Unter den heutigen und künftigen Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung bedarf diese Befugnis im besonderen Maße des Schutzes. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist in unserer Zeit zur Bewahrung von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit so nötig wie der Schutz der klassischen Bürgerrechte. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag bejaht den vom Grundgesetz geforderten und vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Grundrechtsschutz für persönliche Daten.

2. Ein Gegensatz zwischen Rechtsstaatlichkeit und Datenschutz einerseits und einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung andererseits besteht nicht. Die Strafverfolgungsbehörden sind zur erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung darauf angewiesen, daß die Bürger ihnen vertrauen. Dann sind sie bereit, Staatsanwaltschaft und Polizei zu unterstützen und ihnen die Hinweise zu geben, ohne die eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung nicht möglich ist. Strafverfolgungsbehörden, die sich über die Grundrechte der Bürger hinwegsetzen und die den Schutz persönlicher Daten nicht respektieren, werden das Vertrauen der Bürger verlieren. Sie stehen bald vor einer Mauer des Schweigens und der Verweigerung. Deshalb gibt es keinen Widerspruch zwischen einer effektiven und einer die Rechte der Bürger wahrenden rechtsstaatlichen Strafverfolgung. Rechtsstaatlichkeit ist Voraussetzung und Garant für die erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsbehörden.

3. Die Informationserhebung und -verarbeitung muß auf eindeutige und sichere Rechtsgrundlagen gestellt werden. Gerade im Tätigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden darf es „rechtsfreie" Räume nicht geben. Eingriffe in Rechte der Bür-

ger bedürfen einer Befugnisnorm. Der Bürger muß aus dem Gesamtsystem der Regelungen sowohl die Aufgabenbereiche und Befugnisse der einzelnen Behörden wie auch deren Abgrenzung und gegebenenfalls Zusammenarbeit erkennen können.

Die Rechtsgrundlagen müssen strengen rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen. Es ist zu beachten, daß

a) Voraussetzungen und Umfang des möglichen Eingriffs durch Gesetz eindeutig und für den Bürger verständlich festgelegt sind (Prinzip der Normenklarheit);

b) die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und die Weitergabe von Daten auf das erforderliche Maß begrenzt werden (Prinzip der Verhältnismäßigkeit);

c) durch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorschriften der Gefahr einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung soweit wie möglich vorgebeugt wird.

Persönliche Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie nach dem Gesetz erhoben und verarbeitet werden dürfen. Eine Befugnisnorm zur Datenerhebung berechtigt noch nicht ohne weiteres zur nachfolgenden Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe. Auch für diese zusätzlichen Inanspruchnahmen personenbezogener Daten sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die jeweils den erwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen müssen. Hieraus folgt, daß an die Stelle des früher als selbstverständlich hingenommenen Datenverbundes und Datenaustausches zwischen staatlichen Stellen das Gebot der Zweckbindung und das Verbot der zweckfremden Verwendung personenbezogener Daten sowie die informationelle Gewaltentrennung zwischen den staatlichen Institutionen getreten sind.

4. Von diesen Ausgangspunkten her sind die Vorschriften der StPO und Justizverwaltungsvorschriften für das Strafverfahren zu novellieren, damit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht volle Geltung verschafft wird. Im Strafverfahren herrscht weitgehend ein Zwang der Betroffenen zur Offenbarung persönlicher Umstände. Die vom Bundesverfassungsgericht angestellten Erwägungen haben bereits Eingang in die Rechtsprechung anderer Gerichte gefunden, auch im Bereich der Ermittlungstätigkeit von Strafverfolgungsbehörden. So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (NJW 1986, 915) für das Anlegen und Führen von kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen unter Hinweis auf das Volkszählungsurteil eine ausreichende gesetzliche Grundlage gefordert. Ebenso hat das OLG Hamm (NStZ 1986, 236) für das Recht Dritter auf Einsicht in Verfahrensakten aufgrund des Volkszählungsurteils eine ausreichende gesetzliche Grundlage für notwendig erachtet.

Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Sicherung des Datenschutzes auch im Strafverfahren würde verfehlt, wenn ent-

weder aus datenschutzfremden Erwägungen heraus eingefahrene Praktiken im nachhinein vom Gesetzgeber lediglich sanktioniert oder eingetretene Fehlentwicklungen durch Gesetz fort- und festgeschrieben würden. Die Bundesregierung hat es bisher nicht vermocht, den Entwurf einer StPO-Novelle nach Datenschutzgesichtspunkten vorzulegen. Damit mißachtet sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Statt eines Gesamtkonzeptes zur Novellierung der StPO unter Datenschutzgesichtspunkten setzte die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Schleppnetzparagraphen (§ 163 d StPO) eine isolierte Änderung der StPO durch, mit der die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu Lasten persönlicher Datenschutzrechte unverhältnismäßig ausgeweitet werden.

5. Nicht abzusehen ist ferner, ob, mit welchem Inhalt und wann die „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra), die „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten" (RiVASt) und auch die „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi) unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts Betroffener neu gefaßt und diese Materie soweit erforderlich gesetzlich geregelt werden soll. Darauf, daß insoweit gesetzliche Grundlagen fehlen, ist die Bundesregierung wiederholt vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen worden. Zwar wurde im September 1986 ein Diskussionsentwurf eines Justizmitteilungsgesetzes vom Bundesjustizminister vorgestellt. Jener wird jedoch nach Ansicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im sog. Volkszählungsurteil aufgestellt hat, nicht ausreichend gerecht.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Grundsätze

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die praktische Anwendung bestimmter Ermittlungsmethoden und Fahndungsmittel durch Strafverfolgungsbehörden nicht mehr vereinbar ist mit den vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellten Grundsätzen? Bei welchen Ermittlungsmethoden und Fahndungsmitteln ist das der Fall?

2. Sollten diese Ermittlungsmethoden und Fahndungsmittel nach Auffassung der Bundesregierung gleichwohl noch angewandt werden? Auf welcher Rechtsgrundlage?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein wirksamer Datenschutz, der dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung trägt, durch die Strafverfolgungsbehörden nur innerhalb eines in sich geschlossenen gesetzgeberischen Gesamtkonzepts, das eine Novelle der StPO und einschlägiger Justizverwaltungsvorschriften einschließt, verwirklicht werden kann?

4. Widerspricht es einem solchen Gesamtkonzept, wenn den

Strafverfolgungsbehörden punktuell für bestimmte Ermittlungsmethoden und Fahndungsmittel zusätzliche gesetzliche Befugnisse erteilt werden?

5. Welche Datensammlungen bei Polizei- und Justizbehörden sieht die Bundesregierung als entbehrlich an? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei einer Novellierung der StPO unter Datenschutzgesichtspunkten dem Grundsatz Rechnung getragen werden muß, daß die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf das „erforderliche Minimum" (BVerfGE 65, 46) beschränkt werden muß?

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in den Polizeigesetzen grundsätzlich nur die Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr zu regeln sind und daß Vorschriften über die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverwertung zur Aufklärung von Straftaten und zur Strafverfolgung in das Strafverfahrensrecht gehören und nicht in das Polizeirecht?

7. Welche Abschnitte und welche Vorschriften der StPO sollen nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die Datenschutzrechte von am Strafverfahren Beteiligten und von unbeteiligten Dritten geändert werden?

8. Teilt die Bundesregierung die in der Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 24./25. November 1986 geäußerten Bedenken, eine Generalklausel betreffend die Datenverarbeitung in die StPO aufzunehmen?

9. Teilt die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65, 43) geäußerte Auffassung, daß derjenige, der damit rechnen muß, daß seine Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird, möglicherweise auf eine Ausübung seiner Grundrechte verzichten wird, und welche allgemeinen Folgerungen wird die Bundesregierung aus dieser Gefahr bei einer Novelle der StPO unter Datenschutzgesichtspunkten ziehen?

B. Befugnisse im Ermittlungsverfahren

1. Durch welche zusätzlichen bisher noch nicht in der StPO enthaltenen Vorschriften soll die StPO ergänzt werden, um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht von Zeugen, Anzeigeerstattern, Hinweisgebern, Verletzten, Beschuldigten und Dritten genügen?

2. Wie sollen das Recht der Beweiserhebung und Beweisverwertung sowie die Öffentlichkeit des Strafverfahrens unter Datenschutzgesichtspunkten novelliert werden?

3. Wie sind die Befugnisnormen der StPO für die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme, insbesondere die Öffentlichkeitsfahndung, und für die Ausschreibung von Beschuldigten und Zeugen zur Aufenthaltsermittlung neu zu fassen? Welche Zweckbindungsregelungen sind im einzelnen vorzusehen?

4. Wie sind die Befugnisnormen der StPO über erkennungsdienstliche Behandlungen, insbesondere §§ 81b, 163bff. und 111 StPO, unter Datenschutzgesichtspunkten zu regeln?

5. Wie sind die Befugnisnormen der StPO über Beschlagnahme und Durchsuchung unter Datenschutzgesichtspunkten zu regeln?

6. Welchen Inhalt im einzelnen sollen die im „Problempapier" des Bundesjustizministers angesprochenen, im Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der rechtlichen Grundlagen für Fahndungsmaßnahmen, Fahndungshilfsmittel und für die Akteneinsicht im Strafverfahren teilweise enthaltenen und vom Bundesjustizminister zur Diskussion gestellten Vorschriften über

   — die (positive/negative) Rasterfahndung (systematisierte Fahndung),

   — Spurendokumentationssysteme und andere automatisierte Sammlungen und Suchsysteme,

   — die polizeiliche Beobachtung,

   — den Einsatz von V-Personen, verdeckten Ermittlern, Informanten,

   — die Informationsbeschaffung bei öffentlichen Versammlungen,

   — kurz- und langfristige Observationen,

   — den Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel – wie lesende oder mithörende technische Geräte, Bildaufzeichnungen/Video – und anderen Mitteln mit besonderem Eingriffscharakter

   — sowie die Vorschriften über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

   erhalten?

7. Bei welchen (enumerativ aufzuführenden) Straftaten sollen die in Frage 6 aufgezählten Methoden und Mittel angewandt werden dürfen?

8. Welche Verwertungsverbote sind im einzelnen vorzusehen? Soll die Verwertung von Zufallsfunden beim Einsatz jener Methoden und Mittel generell zulässig sein?

9. Wie gedenkt die Bundesregierung den Prinzipien der Normenklarheit, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung Geltung zu verschaffen?

10. Welche organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen (insbesondere Richtervorbehalt und Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten) sind bei strafprozessualen Befugnisnormen vorzusehen, um die Persönlichkeitsrechte Betroffener zu wahren?

11. Welche Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten in

bezug auf Daten, die bei der Strafverfolgung gewonnen wurden, sollen bestehen

a) bei rechtskräftig Verurteilten,

b) bei Verdächtigen, bei denen das Strafverfahren ohne rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurde,

c) bei Zeugen,

d) bei sonstigen Dritten?

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juli 1985 (NJW 1986, 915), wonach kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen ohne die gebotene gesetzliche Regelung nur „für eine gewisse Übergangszeit hingenommen werden müssen", und ist diese Übergangszeit nach Ansicht der Bundesregierung zwischenzeitlich abgelaufen, gegebenenfalls in bezug auf eine Novellierung der StPO unter Datenschutzgesichtspunkten überhaupt?

13. Teilt die Bundesregierung die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz in dessen 9. Tätigkeitsbericht (Drucksache 10/6816, S. 58ff.) geäußerten Bedenken über Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Bundeskriminalamt, insbesondere in bezug auf die Datei APIS? Wie und wann sollen die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt werden?

C. Verhältnis Polizei/Staatsanwaltschaft

1. Wie sind Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung bei der Strafverfolgung einerseits und zu präventiv-polizeilichen Zwecken andererseits hinsichtlich der Befugnisnormen, aber auch technisch und organisatorisch voneinander zu trennen?

2. Wie grenzt die Bundesregierung die Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Polizei ab? Ist bei einer „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" durch die Polizei unter Anwendung der in Frage B. 6 aufgezählten Methoden eine Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung und ihre Herrschaft über die gewonnenen und verarbeiteten Daten noch gegeben? Was versteht die Bundesregierung unter „vorbeugender Bekämpfung von Straftaten"?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer alleinigen Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren die Herrschaft über die bei der Strafverfolgung gewonnenen und übermittelten Daten zusteht, und wie gedenkt die Bundesregierung diese Befugnis der Staatsanwaltschaft gesetzlich zu sichern?

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der ermittelnden Staatsanwaltschaft von den Polizeibehörden keine im Zusammenhang mit der Strafverfolgung erhobenen, gespeicherten, verwerteten und übermittelten Daten vorenthalten

werden dürfen, und sieht sie insoweit in der derzeitigen Praxis ein Defizit, z. B. bei „eigenen Unterlagen" der Polizei?

D. Akteneinsichtsrecht

Wie sind unter Datenschutzgesichtspunkten die Akteneinsichtsrechte der Verteidigung und von Rechtsanwälten, des verteidigerlosen Beschuldigten, von Privat- und Nebenklägern, von öffentlichen Stellen und von Privaten (z. B. für wissenschaftliche Zwecke) zu regeln?

E. Justizmitteilungen

1. Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung der Justizverwaltungsvorschriften MiStra, RiVASt und MiZi für erforderlich?
2. Welche Vorschriften der RiVASt hält die Bundesregierung im einzelnen aufgrund des „Volkszählungsurteils" für entbehrlich, welche für gesetzlich regelungsbedürftig? Mit welchem Inhalt im einzelnen?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in dessen 9. Tätigkeitsbericht (vgl. Drucksache 10/6816, S. 19), daß der vom Bundesjustizminister vorgelegte Diskussionsentwurf eines „Justizmitteilungsgesetzes" unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten „einer näheren Prüfung vor allem im Hinblick auf Normenklarheit, Praktikabilität und Transparenz" bedarf? Wie im einzelnen will die Bundesregierung eine größere Normenklarheit, Praktikabilität und Transparenz in einem Justizmitteilungsgesetz erreichen?
4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß ein Justizmitteilungsgesetz und/oder Verfahrensgesetze auch Regelungen darüber enthalten müssen, in welchem Umfang der Inhalt von Straf- oder Zivilverfahrensakten mitgeteilt werden darf? Unter welchen Voraussetzungen, an welche Stellen, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang sollen öffentlich verkündete Entscheidungen mitgeteilt werden dürfen?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Betroffene grundsätzlich darüber zu unterrichten sind, welchen Stellen Mitteilungen aus gerichtlichen Verfahren zugeleitet worden sind? Wann soll dies nicht gelten? Soll eine Vorabunterrichtung und Anhörung erfolgen?
6. Welche Mitteilungen sollen vom Richter oder Staatsanwalt angeordnet werden, welche von Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes?
7. Welche Mitteilungspflichten zum Zwecke der Bekämpfung illegaler Beschäftigung sind vorzusehen? Sind insoweit Mitteilungen der Zivilgerichte (Arbeitsgerichte) erforderlich?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in dessen 9. Tätigkeitsbericht,

daß neben einer Neuregelung der Mitteilungen ergänzend bereichsspezifische Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Empfängerbehörden treten müssen? Welche bereichsspezifischen Vorschriften im einzelnen hält die Bundesregierung insoweit für erforderlich?

9. Welche technischen und organisatorischen Sicherungen der Datenübermittlung sollte ein Justizmitteilungsgesetz vorsehen?

10. Wie soll die in der MiStra geregelte Mitteilungspflicht über Tatsachen, die zu Maßnahmen z. B. disziplinärer, standes- oder berufsrechtlicher Art gegen Angehörige bestimmter Berufe Anlaß geben können, gesetzlich geregelt werden? Wie sind in diesem Zusammenhang Mitteilungen über Tatsachen zu regeln, die in einem Strafverfahren behauptet oder bekanntwerden, das sich gegen Dritte richtet?

11. Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Mitteilungen in Strafsachen zu vernichten, wenn und soweit sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden?

12. Bis wann kann mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs gerechnet werden, der eine Neuregelung der StPO insgesamt und der erwähnten Justizverwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zum Inhalt hat?

Bonn, den 15. April 1987

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Penner
Bachmaier
Klein (Dieburg)
Dr. Pick
Dr. Schöfberger
Schmidt (München)
Schütz
Singer
Stiegler
Wiefelspütz
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333